

M e r k b l a t t

über die ordnungsgemäße Herstellung des Wasserversorgungshausanschlußgrabens
in Eigenleistung

1. Bei der Herstellung der Rohrgräben ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Erdarbeiten sind entsprechend der DIN 18300 vorzunehmen. Für die Ausbildung von Baugruben und Gräben sowie für die erforderlichen Arbeitsraumarbeiten gilt die DIN 4124 "Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau" (Auszüge aus beiden DIN-Regeln siehe Rückseite). Der Rohrgraben muß 1,30 m tief und 0,70 m breit sein. Für den Anschluß an die Versorgungsleitung an der Grundstücksgrenze und für den Durchbruchbereich an der Hauswand sind Baugruben in einer Größe von 1,50 m x 1,50 m und einer Tiefe von 1,40 m herzustellen.
 - b) Die Sohle der Baugruben und der Rohrgräben muß glatt und ebenmäßig und aus steinfreiem Sand (10 cm) hergestellt sein, so daß eine Verlegung der Rohrleitung ohne Behinderungen möglich ist.
 - c) Nach Verlegung der Leitung ist der Rohrgraben wieder zu verfüllen und zu verdichten; bei nicht tragfähigem Boden ist Füllboden anzuliefern und einzubauen. Die Rohrleitung ist bis 10 cm über Rohrscheitel mit zu lieferndem steinfreiem Sand abzudecken.
2. Zwei Tage vor Fertigstellung der Rohrgräben ist der Bauabteilung der Gemeinde Schacht-Audorf, Kieler Str. 25, Tel.: 947421, der genaue Fertigstellungstermin zu nennen, damit der Rohrgraben überprüft und die Baufirma mit den Verlegearbeiten beauftragt werden kann.
3. Wird der Rohrgraben bei nicht ordnungsgemäßer Herstellung nicht abgenommen, hat der Anschlußnehmer die vorschriftmäßige Herstellung vorzunehmen und wiederum die Bauabteilung der Gemeinde zu benachrichtigen.
4. Bei wiederholter Abnahmeverweigerung behält sich die Gemeinde vor, die Genehmigung zur Herstellung des Wasserversorgungshausanschlußgrabens zu widerrufen.

Auszug aus der DIN 18300

3.8 Herstellen der Böschungen von Erdbauwerken

3.8.1 Abs. 2

...Böschungen sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen und zu unterhalten...

3.10 Herstellen von Baugruben und Gräben

3.10.1

Für die Ausbildung von Baugruben und Gräben sowie für die erforderlichen Arbeitsraumbreiten gilt DIN 4124.

Auszug aus der DIN 4124

4. Herstellung von Baugruben und Gräben

4.1 Allgemeines

4.1.1

Bei Erd-, Fels- und Aushubarbeiten sind Erd- und Felswände so abzuböschten oder zu verbauen, daß Beschäftigte nicht durch Abrutschen von Massen gefährdet werden können. Dabei sind alle Einflüsse, welche die Standsicherheit des Bodens beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.

4.1.2

Erd- und Felswände dürfen beim Ausbau nicht unterhöhlt werden. Trotzdem entstandene Überhänge sowie beim Aushub freigelegte Findlinge, Bauwerksreste, Bordsteine, Pflastersteine und dgl., die abstürzen oder abrutschen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

4.1.4

An den Rändern von Baugruben und Gräben, die betreten werden müssen, sind mind. 0,60 m breite, möglichst waagerechte Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten...

4.1.5

Baugruben und Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen, z.B. Leitern oder Treppen, betreten und verlassen werden. Gräben von mehr als 0,80 m Breite sind in ausreichendem Maße mit Übergängen, z.B. Laufbrücken oder Laufstegen, zu versehen.

4.2 Nicht verbaute Baugruben und Gräben

4.2.2

Nicht verbaute (d.h. ohne abgesteifte Spundwände hergestellte) Baugruben und Gräben mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m bzw. 1,75 m müssen mit abgeböschten Wänden hergestellt werden. Die Böschungsneigung richtet sich unabhängig von der Lösbarkeit des Bodens nach dessen bodenmechanischen Eigenschaften unter Berücksichtigung der Zeit, während der sie offen zu halten sind und nach den äußeren Einflüssen, die auf die Böschung wirken. Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit darf der Böschungswinkel $\beta = 45^\circ$ bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden nicht überschreiten.

4.2.4

Ist damit zu rechnen, daß die Standsicherheit einer nicht verbauten Wand durch Wasser, Trockenheit, Frost oder ähnliches gefährdet wird, so sind entweder die freigelegten Flächen gegen derartige Einflüsse zu sichern oder es ist die Wandhöhe bzw. die Böschungsneigung entsprechend zu verringern.

5. Arbeitsraumbreiten

5.1 Baugruben

5.1.1

Mit Rücksicht auf die Sicherheit der Beschäftigten und auf eine einwandfreie Bauausführung müssen Arbeitsräume, die betreten werden, mindestens 0,50 m breit sein. Als Arbeitsbreite gilt bei abgeböschten Baugruben der waagrecht gemessene Abstand zwischen dem Böschungsfuß und der Außenseite des Bauwerks (bei 1,30 m Tiefe 0,60 m)....